

Zur Bedeutung von „Kirche und Bekenntnis“ für das ev. Kirchenrecht

Zur Bedeutung des Kirchenverständnisses
für Organisation und Selbstverständnis der
Union Evangelischer Kirchen (UEK) als Kirchenbund in Deutschland
in historischer und systematischer Hinsicht

*Johannes Dittmer**

- 0. Vorüberlegungen zum Thema und zur Themafrage**
- 1. Geschichte und Hintergründe der Entstehung der UEK**
 - 1.1 Die Situation vor 1952 und die Entwicklung bis 2003
 - 1.1.1 Die Vorgeschichte der Arnoldshainer Konferenz (AK)
 - 1.1.2 Die Vorgeschichte der Ev. Kirche der Union (EKU)
 - 1.2 Der Vertrag über die Bildung einer UEK in der EKD und die Grundordnung der UEK als Gemeinschaft von Kirchen
 - 1.3 Die Situation der Union Ev. Kirchen (UEK) nach 2005
- 2. Ausgewählte Einzelfragen**
 - 2.1 Status, Rolle und Bedeutung von Bekenntnisschriften
 - 2.2 Verhältnis des Buchstaben des Symbols zur Gemeinsamkeit von Symbolhandlungen und ihren Voraussetzungen
 - 2.3 Bedeutung des Begriffs „Union“ im kirchlichen Zusammenhang mit Blick auf die Frage des Bekenntnisses
 - 2.4 Status von Kirchenbünden mit Blick auf ihr Kirche-Sein und die Frage des Bekenntnisses

0. Vorüberlegungen zum Thema und zur Themafrage

Die Themenformulierung ist gekennzeichnet durch eine gewisse Unbestimmtheit oder Unschärfe, die aber – wie im weiteren Verlauf deutlich wird – z.T. in der Sache begründet liegt; z.T. ergeben sich aus der bzw. den Themenformulierungen auch Sachfragen. Im Mittelpunkt der Tagung steht das Thema „Zur Bedeutung von ‚Kirche und Bekenntnis‘ für das ev. Kirchenrecht“. Zunächst erscheint hier auffällig – jedenfalls klärens- und klärungsbedürftig – die Verknüpfung von „Kirche“ und „Bekenntnis“. Jedenfalls scheint es sich hier bei „Kirche“ nicht einfach (nur) um die Dimension von Kirche in ihrer geschichtlichen Realität zu handeln, zu der ja auch die Kirche als Organisation gehört. Denn diese wird in der Themen- bzw. Titel-formulierung offensichtlich (auch) durch „ev. Kirchenrecht“ angesprochen bzw. repräsentiert. Es geht hier neben der Verhältnisbestimmung von „Kirche“ in ihren geistlichen und leiblichen Dimensionen einerseits und Kirchenrecht andererseits auch um die Frage des Verhältnisses von Bekenntnis und Kirche im Sinne von Konfession sowie von Bekenntnis, Kirchenrecht und letztlich auch Kirchengemeinschaft.¹ Eine Präzisierung scheint die Reformulierung des

* Darmstadt.

¹ So weist **W. Härle** (**Art. Bekenntnis IV**. Systematisch: RGG 4. Aufl., Bd. 1, Tübingen 1998, S. 1257-1262) ausdrücklich darauf hin, dass „Bekenntnis“ auch „eine kirchliche Institution bezeichnen (kann), die auf der Basis eines gemeinsamen Credo gebildet ist“ und spricht hier von Bekenntnis „als Konfession“ (ebd. S. 1257). „In seiner kirchenrechtlichen Verbindlichkeit ist das B. die Lehrgrundlage von Konfessionskirchen. In dieser Eigenschaft ist es Bezugspunkt der Ordinationsverpflichtung sowie ... die Basis für Lehrbeanstandungsverfahren“ (ebd. S. 1260). Darüber hinaus ist das Bekenntnis dort, wo es als gegenseitig anerkannter Ausdruck

Themas auf dem Tagungsprogramm darzustellen (cf. hier den Untertitel), insofern hier „Kirchenverständnis“ neben „Organisation“ bzw. „Selbstverständnis“ (anstelle von „ev. Kirchenrecht“) zu stehen kommt. Von hier aus könnte man auch fragen: welche Rolle und Bedeutung das Bekenntnis - als Inbegriff eines konfessionellen Kirchenverständnisses - für die Organisation und das Selbstverständnis des - selbst Anspruch auf den Charakter von Kirche erhebenden Kirchenbundes der UEK hat, und wie sich die Bekenntnisbindung im Selbstverständnis und in der - organisatorischen und rechtlichen - äußeren Gestalt niederschlägt.² Zur Beantwortung dieser Frage, folgt in vorliegendem Beitrag nach einer Replik auf die historischen und theologischen Hintergründe und Veranlassungen der Entstehung der Phänomene, um die es geht, eine eingehendere Beschäftigung mit einzelnen Problemaspekten. Deren Mehrdeutigkeit und Unschärfe ist zu einem erheblichen Teil der historischen Genese und damit bedingter Inkohärenzen bedingt.

1. Geschichte und Hintergründe der Entstehung der UEK

1.1 Die Situation bis 1953 und die Entwicklung bis 2003

Die UEK (Union Evangelischer Kirchen) bildet das Ergebnis eines am 1. Juli 2003 vollzogenen **Zusammenschlusses** der EKU (Ev. Kirche der Union) und der AK (Arnoldshainer Konferenz), genauer: der Mitgliedskirchen beider Zusammenschlüsse. Denn die EKU war einerseits mit ihren bzw. über ihre Mitgliedskirchen, d.h. mittelbar und andererseits als Kirchenbund noch einmal eigens, d.h. unmittelbar Mitglied der AK.³ Der Impuls zum organisatorischen Zusammenschluss beider ging aus vom Rat der EKU durch den vor 10 Jahren (am 10.12.1997) auf Seiten der EKU gefassten Beschluß der Aufnahme von Gesprächen mit der AK - mit dem erklärten Ziel, das Nebeneinander von EKU und AK zu überwinden, um auf diese Weise zu einer Stärkung der Gemeinschaft in der EKD.⁴

Zu beachten ist die Tatsache, dass es sich hierbei um einen Zusammenschluss rechtlich heterogener Gebilde handelt. Während die AK lediglich den Status einer Arbeitsgemeinschaft selbständiger Landeskirchen - und damit nicht den einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) - hatte, war dies im Falle der Kirchenbunds EKU anders; dieser war eine KdöR. Da gem. Art. 1 Abs. 1 GO der UEK, die UEK den Rechtsstatus der EKU als KdöR fortsetzt, hat infolgedessen nun auch die UEK den Status einer KdöR.

1.1.1 Die Vorgeschichte der Arnoldshainer Konferenz (AK) 1967-2003

In der ersten Grundordnung der EKD von 1948 spiegeln sich die alten **reformatorischen Verwerfungen in der Abendmahlslehre**, weshalb diese in Art. 4 formuliert: „Über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl besteht innerhalb der Ev. Kirche in Deutschland keine volle Übereinstimmung.“ Zuvor war schon 1947 eine Kommission eingesetzt worden mit dem Auftrag, in ein „verbindliches theologisches Gespräch über die Lehre vom Heiligen Abend-

des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums gilt (z.B. in der Leuenberger Konkordie) auch Ausdruck von Kirchengemeinschaft (i.e.S.d.W.). Diese Gemeinschaft der sichtbaren Kirchen verweist auf, ja ist begründet von der dieser vorausgehenden Einheit der Kirche als geistlicher Gemeinschaft bzw. *ecclesia abscondita*, wie sie selber Gegenstand des altkirchlichen Bekenntnisses ist.

² In der Frage nach dem Selbstverständnis spiegelt sich u.a. auch die nach dem Kirchen-Charakter des Kirchenbündnisses.

³ Die EKU war als in gewisser Weise Vorläuferorganisation der UEK daher nicht nur mittels ihrer Mitgliedskirchen Mitglied der Arnoldshainer Konferenz, sondern darüber hinaus auch noch als Kirche seiender Kirchenbund, d.h. als Zusammenschluss der Mitgliedskirchen der EKU. Diese Duplizität in der Mitgliedschaftsstruktur ist Ausdruck und Folge der Tatsache, dass die EKU - wie dann auch die UEK - sich nicht nur als Kirchenbund i.S. eines organisatorischen Zusammenschlusses begriff, sondern als ebendieser den Anspruch erhob, selbst Kirche zu sein. In der Situation nach 2005, d.h. nach Abschluss der Verbindungsverträge stellt die sog. Vollkonferenz ein formales Äquivalent zu der nun nicht mehr vorhandenen eigenen Synode dar. Cf. hierzu Abschnitt 2.4.

⁴ Cf. Chr. Thiele, **Die Arnoldshainer Konferenz**, Struktur und Funktion eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses aus rechtlicher Sicht, Frankfurt/M. u.a. 1997 (Europ. Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaft Bd. 2174).

mahl im Hinblick auf die kirchliche Gemeinschaft“ einzutreten (**Treysa 1947**). Vor 50 Jahren, im Jahre 1957, legt diese Kommission ihre - dann für die Weiterentwicklung der evangelischen Abendmahlslehre grundlegenden und unter dem Namen „**Arnoldshainer Abendmahlsthesen**“ (**AATh 1957**) bekannt gewordenen - Arbeitsergebnisse vor. In deren Gefolge versammeln sich **1966** (14.03.1966) Vertreter der Kirchenleitungen der unierten Kirchen und konstituieren die erste **Vollkonferenz** uniierter Kirchen (Oktober 1966), die dann zukünftig unter dem Namen „**Arnoldshainer Konferenz**“ (**AKf**) firmiert, um die konstitutive Bedeutung der **AATh** für diesen Zusammenschluss zu betonen. Schon hier ist die Absicht leitend, die gewonnenen theologischen Einsichten auch institutionell und rechtlich für die unierten Kirchen und die EKD fruchtbar werden zu lassen. Während diese Absicht sich im Blick auf eine Reform der Grundordnung der EKD nicht verwirklichen läßt, war doch das Ziel, kirchenrechtliche Konsequenzen aus den **AATh** abzuleiten, erfolgreich – in Gestalt der **Leuenberger Konkordie (LK)** von **1973**. Mit ihrer Unterzeichnung wurde wenigstens „ex negativo“ festgehalten, dass theologische Lehrdifferenzen nicht mehr als hinreichend zur Begründung der Verweigerung der **Kirchengemeinschaft** (d.h.: **Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft**) gelten können (Leuenberg/Basel). In Nr. 29 heißt es: „Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, dass die Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben“. Damit wurde eine über 450-jährige Epoche der **Kirchenspaltung** beendet. Aufbauend auf der **LK** entwickelte sich die „Gemeinschaft Ev. Kirche in Europa“ (**GEKE**), zu der derzeit 104 Kirchen aus ganz Europa gehören.

1.1.2 Die Vorgeschichte der EKU ([1817/1821] 1953 -2003)

In der Folge des am 27.09.1817 von Kg. Fr. Wilhelm III erlassenen **Aufrufs zur Vereinigung** der reformierten und lutherischen Gemeinden (sog. **preußische Union** von 1817) bilden sich die Vorläufer der EKU⁵ im Sinne zunächst einer **Verwaltungsunion**.⁶ Die Frage der Rechtsförmigkeit dieser Union ist lange unklar, ebenso wie kein allgemein anerkanntes gemeinsames Bekenntnis (i.S. eines spezifischen Bekenntnistextes) existiert. Unter dem Namen „Ev. Kirche der Union“ **1953** konstituiert sich die **Ev. Kirche der Union (EKU) als Kirchenbund** mit dem Status einer KdöR und Mitglied der EKD.⁷

1.2 Der Vertrag über die Bildung einer UEK in der EKD und die Grundordnung der UEK als Gemeinschaft von Kirchen

Die Grundordnung der UEK (vom 12.04.2003) – wie auch schon der Vertrag über ihre Bildung (vom 26.02.2003) – sind sichtbares Zeugnis des Bewusstseins, dass die Gestalt und die Gestaltung der Kirche in ihrer sichtbaren äußeren Dimension samt ihren Strukturen keinen Selbstzweck darstellen, sondern streng funktionalen Charakter gegenüber der sachgerechten und zweckmäßigen Erfüllung ihres Auftrags haben. Dementsprechend ist die Grundordnung der UEK von Sachlichkeit und Sachgemäßheit geprägt – manche sprechen hier auch von pragmatischer Offenheit; andere von „juristischer Weisheit“ und „theologischer Konzentration“.

⁵ 1821 Ev. Kirche in Preußen, ab 1845 (zur Unterscheidung von den Lutheranern) Ev. Landeskirche in Preußen, ab 1875 Ev. Landeskirche der älteren Provinzen Preußens, ab 1922 (nach Wegfall des Landesherrlichen Kirchenregiments 1918) Ev. Kirche der altpreußischen Union (EKdapU), ab 1953 (nach Treysa 1945 und Verfassungsreform 1951 – unter Fortbestand ihrer Rechtspersönlichkeit) Evangelische Kirche der Union (EKU).

⁶ Den einzelnen Gemeinden war hier das Recht belassen, sich entsprechend ihrem herkömmlichen Bekenntnis als ev.-lutherisch oder ev.-reformiert zu bezeichnen – bei gleichzeitiger Vereinigung unter einer Kirchenregierung und Synodalverfassung sowie für alle verbindlichen Gottesdienstordnung und Abendmahlsgemeinschaft. Dieser „**Verwaltungsunion**“ genannten Variante steht gegenüber die sog. „**Bekenntnisunion**“, bei der die Landeskirche einen sog. „unierten Bekenntnisstand“ vorzuweisen hat, wie es z.B. bei der sog. badischen Union von 1821 der Fall war.

⁷ Aus praktischen Erwägungen formierte sich die EKU in der Zeit zwischen 1972 und 1990 in zwei Bereichen (Bereich Ost mit Anhalt, Berlin-Brandenburg, Pommern/Greifswald, KP Sachsen und Schlesische Oberlausitz/Görlitz und Bereich West mit Rheinland und Westfalen). Diese Regionalisierung als Teil einer Organisationsreform steht im Zusammenhang mit der Gründung des „Bundes der Ev. Kirchen in der DDR“ (1969) und der Gründung der VELK innerhalb bzw. auf dem Gebiet der DDR (1968).

on“.⁸ Bemerkenswert ist zweifellos ihre Übersichtlichkeit und Knappheit, denn sie umfasst nur 17. Artikel. So verzichtet die GO der UEK bewusst auf jene Passagen, die den Grundartikel in der Ordnung der EKU repräsentieren (oder auch den Grundartikel anderer Gliedkirchen oder auch der VEKLD markieren) und d.h. konkret auch auf eine Präambel und auf die Entfaltung des Leitbildes einer neuen Kirche. Es werden hier auch keine neuen Bekenntnisbestimmungen vorgenommen. Nichts, was die einzelnen Mitgliedskirchen bekenntnismäßig bestimmt, wird hier in der GO der UEK aufgehoben oder relativiert oder ergänzt.⁹ Es ist auch deutlich, dass sich die Ordnung der UEK als eine Übergangsstruktur versteht – in der Bewegung von der EKU, über die Verschmelzung mit der Arnoldshainer Konferenz (AK) zur UEK – und weiter hin zu einem stärkeren Zusammenschluss in der EKD, deren Einheit sie beabsichtigt zu stärken,¹⁰ wobei sie ausdrücklich offen ist für den Beitritt weiterer Gliedkirchen.¹¹ Unverkennbar ist das Bewusstsein für die Gefahr der sich verselbständigenden Institutionalisierungen und der latenten Selbstbeharrungstendenzen, d.h. der Neigung zur Fortschreibung des Bestehenden und das betonte Interesse einer Selbstrelativierung zugunsten der EKD. Dies zeigt sich nicht nur in der Grundordnung,¹² sondern – schon und noch deutlicher – in dem Gründungs- bzw. Bildungsvertrag,¹³ der ausdrücklich eine Selbstaufauflösungsklausel aufgenommen hat, deren Kriterium der erreichte Grad des verbindlichen gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der EKD darstellt.¹⁴

1.3 Die Situation der Union Ev. Kirchen (UEK) nach 2005

Die EKD ist 1948 vor dem Hintergrund der Kontroversen um das Abendmahl und um das ekklesiologische Selbstverständnis dieser Organisation als **Bund bekenntnisverschiedener Kirchen** mit vergleichsweise schwach ausgeprägter institutioneller Gestalt gegründet worden. Parallel zu ihr – und z.T. auch bewusst innerhalb und z.T. auch bewusst neben ihr – haben sich bekenntniskonforme, d.h. **konfessionell geprägte** gliedkirchliche **Zusammenschlüsse** in Gestalt von EKU/UEK und VELKD gebildet, die strukturelle Defizite der EKD z.B. im Bereich eines einheitlichen Dienstrechts ausgleichen. Ungeachtet dessen standen – und stehen – diese gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der Kritik, da sie – so der Vorwurf – zu a) unübersichtlichen Strukturen führen und b) der Stärkung der äußeren und inneren Einheit sowie der Außenwirkung der EKD im Wege stehen.

So wird vom damaligen EKD-Ratsvorsitzenden und badischem Landesbischof Klaus Engelhardt vor der EKD-Synode im November 1997 in Wetzlar unter großer Zustimmung die Forderung nach einer strukturellen Konzentration innerhalb der EKD erneuert. In der Folge kommt es dann zum **Zusammenschluss von EKU und AK zur UEK im Jahre 2003** – und der sich hieran anschließenden Forderung nach einer stärkeren **Integration der beiden konfessionell geprägten Kirchenbünde UEK und VELKD in die EKD**. Diesem Ziel dienen

⁸ Cf. **H.-W. Pietz, Theologische Betrachtungen** zu einer Grundordnung der Union evangelischer Kirchen in der EKD: epd-Dokumentation 25/2002, S. 31-36, hier S. 32.

⁹ Im Artikel 3 der GO, überschrieben mit „Aufgaben und ihre Wahrnehmung“ heißt es in Abschnitt 1, Absatz 1: „Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen: 1. die grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben“.

¹⁰ So heißt es in der GO, Artikel 1, Abs. 2: „Die Mitgliedskirchen der Union sind sich einig in dem Ziel, ... die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken“.

¹¹ So GO Art. 1, Abs. 1: “Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.“

¹² So heißt es in Art. 3, Abschnitt 2: „Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union“.

¹³ In § 4, Abschnitt 1 heißt es hier: „Grundlage der Union ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.“, und in § 7

¹⁴ In § 7 heißt es: „Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist. Für die Feststellung dieses Tatbestandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz und mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen.“

die im Zuge der **Strukturreform der EKD** mit den Kirchenbünden geschlossenen Verträge.¹⁵ Sie bewegen sich - von ihrer Anlage her dem sog. „**Verbindungsmodell**“ folgend - im Bereich zwischen einerseits einem „Integrations-“, und einem „Konventsmodell“, um sicherzustellen, dass die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihren Auftrag innerhalb (und nicht neben) der einheitlichen Struktur der EKD erfüllen. Dies geschieht durch die Bildung von Konventen in EKD-Synode und Kirchenkonferenz. In diesem Modell heben sich die Kirchenbünde nicht auf (zugunsten bekenntnisgebundener Konvente, wie im „Konventsmodell“), zielen aber auch nicht nur auf einen Beitritt (unter uneingeschränkter Beibehaltung der parallelen Strukturen und Ämter, wie im „Integrationsmodell“).

Im Unterschied zur VELKD hat die UEK ausdrücklich ihre eigene Auflösung zugunsten einer neuen EKD-Struktur in Aussicht gestellt.¹⁶ Dies ist insofern konsequent, als es dem Selbstverständnis der in der UEK zusammengeschlossenen unierten und reformierten Kirchen entspricht, das **gemeinsame Bekenntnis** gerade **nicht** zum **Organisationsprinzip** von organisationsinternen Differenzierungen in der EKD zu erklären. Wo sollten denn dann auch die beiden hessischen, „nur evangelischen“ Kirchen EKHN und EKKW angesiedelt werden? Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass auch lutherische Gliedkirchen, wie z.B. Pommern, Mitglied der UEK sind. Zwei lutherische Kirchen, Oldenburg und Württemberg, haben z.Z. noch Gaststatus in der UEK; ihre Zuordnung zu einem konfessionell bestimmten Konvent ist damit noch offen. Klar ist damit nur, dass die VELKD jedenfalls keinen Alleinvertretungsanspruch für die lutherische konfessionelle Linie innerhalb der EKD beanspruchen kann.

2. Ausgewählte Einzelfragen

In den vorausgegangenen Bemerkungen ist deutlich geworden, dass hier ein komplexes Beziehungsgefüge zwischen der Frage nach der Union, ihren theologischen Voraussetzungen und Implikationen, der Frage nach der Stellung und Bedeutung von Bekenntnissen für das Leben und die Lehre der Kirche, der Kirchenverfassung sowie schließlich dem Kirchenbegriff selber als ein in sich differenzierter zu betrachten ist. Auch wenn die genannten Relate streng genommen alle miteinander zusammenhängen, können sie nicht alle gleichzeitig geklärt und behandelt werden. Daher werden hier nur einzelne Teilfragen beleuchtet.

Zunächst erscheint es unumgänglich, einen hinreichend differenzierten Kirchenbegriff zugrunde zu legen¹⁷ und auf diesem Hintergrund nach dem Verständnis von der Rolle und der Verbindlichkeit von Bekenntnistexten zu fragen (2.1). Daran schließen sich die Fragen an, ob ein lehreinheitliches materiales Symbolverständnis Voraussetzung für die Gemeinsamkeit von sog. Symbolhandlungen, d.h. für z.B. Abendmahlsgemeinschaft ist (2.2), und was dann der Begriff „Union“ sinnvollerweise bedeuten kann (2.3). Daran anschließend stellt sich die Frage, ob und in welchem Sinne dann bei Kirchenbünden von „Kirche“ gesprochen werden kann (2.4).

2.1 Status, der Rolle und Bedeutung von Bekenntnisschriften

Wie verhalten sich die Bindung an und Verpflichtung auf Bekenntnisschriften einerseits und die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der kirchlichen Lehre andererseits zueinander? Diese Frage ist bis heute in unerreichter Klarheit und Tiefe von F. Schleiermacher bearbeitet – und beantwortet worden.¹⁸ In Aufnahme seiner Überlegungen hat E. Jüngel die Formel ge-

¹⁵ Cf. zum Zusammenhang von Union und Strukturreform der EKD **J. Winter**, Die **Union Evangelischer Kirchen** als Beitrag zur Strukturreform der Evangelischen Kirche in Deutschland: ZevKR 49 (2004), S. 239-252.

¹⁶ Cf. die Ausführungen in Abschnitt 2.4.

¹⁷ Hier kann auf die Ausführungen zum trichotomisch differenzierten Kirchenbegriff der letzten Tagung verwiesen werden (s. Referat von **J. Dittmer** zum **Kirchenbegriff** und den drei Dimensionen von Kirche 2006 im Zusammenhang der Regionalisierungsdiskussion unter dem Titel „Grundsätzliche Überlegungen zu ‚Kirche‘ und ‚Gemeinde‘ im Blick auf Fragen von Regionalisierung und Strukturreform“; online über die Seiten der EKD oder der FEST mit Link auf HIEK/Evangelisches Kirchenrecht).

¹⁸ Cf. hierzu (mit weiteren Quellenbelegen) **J. Dittmer**, Das **Leben der Kirche und ihrer Lehre**. Gedanken zur Bedeutung und zur Funktion kirchlicher Bekenntnisschriften als ‚norma normata et normanda‘: Leben und

bildet: „Wo die Freiheit der Bekenntnisbildung nicht möglich (!) ist, ist die Bekenntnisbindung ein Hohn auf das Bekenntnis“.¹⁹ Als Ausdruck und Inbegriff der geltenden, d.h. der jeweils in Geltung stehenden kirchlichen Lehre²⁰ stehen sie, d.h. die Bekenntnisschriften unter dem Kriterium der Schriftgemäßheit²¹ und unterliegen der Zeitbedingtheit.

Schleiermacher hat sie daher programmatisch als „Gelegenheitsschriften“²² bezeichnet; nicht, um hier der Bindungslosigkeit oder Beliebigkeit das Wort zu reden, sondern aus der Einsicht in die Auslegungsbedürftigkeit und Zeitbedingtheit von Bibeltexten und Bekenntnistexten gleichermaßen²³ und aus der Überzeugung heraus, dass kein Christ sein Christentum darin zur

Kirche. FS Wilfried Härle zum 60. Geburtstag, hg. v. U. André, F. Mieke u. C. Schwöbel, Marburg 2001 (MThSt 70), S. 221-264.

¹⁹ **E. Jüngel, Bekennen und Bekenntnis:** Theologie in Geschichte und Kunst. Walter Elliger zum 65. Geburtstag. Hg. v. S. Herrmann und O. Söhngen, Witten 1968, S. 94-105, hier S. 94 und 98f.

²⁰ Wenn im ev. Kontext das Bekenntnis als Text in diesem Sinne begriffen wird, ist zu beachten, dass dies unter der im Summarischen Artikel der Konkordienformel formulierten Konsonanzbedingung erfolgt. Konkret bedeutet diese eine betonte Selbst-Relativierung des Bekenntnisses gegenüber dem „Wort Gottes“ als derjenigen Instanz, der es zu- und untergeordnet wird, wenn es heißt, „dass alleine Gottes Wort die einzige Richtschnur und Regel aller Lehr sein und bleiben solle, welchem keins Menschen Schriften gleich geachtet, sondern demselbigen alles unterworfen werden soll“ (BSLK S. 833 – 839, hier S. 837, 10-15). Das hier als Kriterium geltend gemachte „Wort Gottes“ kann und darf dabei nicht mit dem Text der Bibel identifiziert bzw. mit ihm verwechselt werden. Zum Unterschied dieser betonten Selbstrelativierung des Bekenntnisses auf ev. Seite gegenüber einer betonten „Selbstverabsolutuierung des Dogmas“ auf römisch-katholischer Seite cf. W. Härle, Art. Bekenntnis (cf. Anm. 2), S. 1261. Hier gilt vom Dogma gem. Vaticanum I, dass es „von der Kirche ... als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird“ (H. Denzinger, *Enchiridion symbolorum* ..., hg. v. P. Hünermann, Freiburg i.Br. 37. Aufl. 1991, hier S. 3011), wobei eben jene Bestimmung des Ersten Vaticanums über das kirchliche Dogma selbst den Status eines Dogmas aufweist, weshalb hier präzise von einer Selbstimmunisierung (gegenüber Kritik) und einer Selbstverabsolutierung des Dogmas gesprochen werden kann. So auch W. Härle, Art. Bekenntnis (cf. Anm. 2), S. 1261.

²¹ Das Verhältnis von Bibel und Bekenntnis ist komplex – und von daher nur unzureichend mit einer einlinigen normativen Subordination des Bekenntnisses unter die Bibel bestimmt. Abgesehen davon, dass das Bekenntnis lt. Summarischem Artikel der Konkordienformel sowieso nicht der Bibel als solcher, sondern streng genommen nur dem Wort Gottes unterzuordnen ist (s.o.), ist mit W. Härle darauf zu verweisen, dass es neben einer „normativen Unterordnung des B. (Bekenntnisses) unter den biblischen Kanon“ in Abwehr des päpstlichen Autoritätsanspruchs auch eine „hermeneutische Vorordnung des B. (Bekenntnisses) vor die Bibel“ gibt bzw. geben muss, insofern das Bekenntnis es ist, was erst das sachgemäße Verstehen der Bibel ermöglicht, in jedem Falle fördert. Denn das Bekenntnis bestimmt allererst die Richtung, auf die hin die Bibel gelesen, ihr Text befragt und damit das Verstehen ausgerichtet wird. Als wichtige Inhalte nicht nur zusammenfassend, sondern insbesondere zur Klärung des sachgemäßen Zugangs zu den biblischen Texten anleitend kann in dem Summarischen Artikel dann – mit Blick auf Luthers Katechismen – von den Bekenntnissen auch als „der Laien Bibel“ gesprochen werden, die alles enthalte, was einem Christenmenschen zur Erlangung der Seligkeit nötig ist zu wissen (BSLK S. 769,6f).

²² In der 1. Aufl. der **Glaubenslehre F. Schleiermachers von 1821/22** heißt es hierzu u.a.: „... so muß zugegeben werden, dass nur das dem Protestantismus wesentlich ist, worin sie alle (sc. die Bekenntnisschriften) zusammenstimmen, und dass eben in diesem Widerspruch einiger gegen andere das Recht abweichender Meinungen selbst ist symbolisch gewoden. – Allein auch das, worin alle Bekenntnißschriften übereinstimmen, ist nicht alles für gleich wesentlich und feststehend zu halten, weil ... Sondern indem in gewissem Sinn alle, einige aber mehr als andere, Gelegenheitsschriften sind: so ist manches nur in Beziehung auf Zeiten und Personen grade so und nicht anders gesagt, so dass das wesentlich kirchliche erst durch Hilfe der Auslegungskunst daraus kann ermittelt werden“ (**Der christliche Glaube 1821/22 [CG]**, hg. v. H. Peiter, Studienausgabe (der KGA I/7) Berlin/New York 1984 I, § 30.1, S. 104, 25-36).

²³ In seinem Sendschreiben von 1831 an Daniel von Cölln und David Schulz (**F. Schleiermacher, An die Herren D.D. D. von Cölln und D. Schulz**. Ein Sendschreiben: Sämtliche Werke [SW] I/5, Berlin 1946, S. 667 – 725) schreibt Schleiermacher zur Frage einer strengen Bekenntnisverpflichtung i.S. einer Festlegung auf den Buchstaben desselben: „Nein, verehrte Freunde, ich dünkte, wir sagen es lieber grade heraus, dass wir die Verfasser unserer kirchlichen Bekenntnisse nur für unseres gleichen achten. Sie waren Theologen wie wir; und wir haben denselben Beruf, Reformatoren zu sein wie sie, wenn und soweit es nötig ist und wenn und soweit wir uns geltend machen. Und so stellen wir auch ihre Werke den unsrigen gleich. Wir geben unseren Nachkommen unsere Werke hin, damit sie sie frei gebrauchen und frei beurteilen, und so wollen wir es auch mit den Werken unserer Vorfahren machen Wir können nicht abhängen von einem symbolischen Buch, vielmehr umgekehrt,

Sprache bringt, dass er sich einfach bestimmter überlieferter Lehrsätze bedient, diese einfach nur rezitiert und deklamiert, wodurch diese Lehrsätze – ohne eigene kritische Aneignung – letztlich zu Leersätzen degenerieren.²⁴ Hierin besteht die eigentliche Degeneration – und nicht in der bestehenden Pluralität streitiger Positionen. Denn in dieser liegt die Chance zur – wegen der Geschichtlichkeit des Christentums notwendigen – kritischen²⁵ und produktiven Weiterentwicklung der Lehre²⁶ als Konsequenz der grundsätzlichen Unabschließbarkeit und prinzipiellen Unvollständigkeit jeder Darstellung des Wesens des Christentums²⁷ in der Zeit.²⁸ Die schlichte Tradierung von Bekenntnisformeln hat keine kirchenerhaltende Wirkung; von hier aus erschließt sich der Sinn des Schleiermacherschen Gedankens der Unterscheidung von „Bekenntnis“ (als Schrift) und „Bekennen“ (als Akt).²⁹ Dass es – ungeachtet der Tatsache des Nicht-Vorhandenseins und ggf. der Nicht-Möglichkeit eines eigenen spezifisch unierten Bekenntnisses – möglich ist, eine Darstellung des gegenwärtigen Lehrbegriffs³⁰ in Aufnahme und unter Rekurs auf die Bekenntnisschriften beider Konfessionen zu formulieren, zeigt u.a. die von Schleiermacher 1821/22 vorgelegte sog. Glaubenslehre, die auch als erste Unions-Dogmatik gelten kann. Nach diesen Bemerkungen zum Status von Bekenntnistexten nun zum

es gilt fort, weil und sofern wir es aufs neue bestätigen durch unsere Lehre und die Jugend von demselben überzeugen Mit dem höchsten Erstaunen habe ich neulich in einem Aufsatz eines akademischen Theologen gelesen, es sei der Grundcharakter des Protestantismus, sich auf unwandelbare schriftliche Grundlagen zu basieren, und besonders den Klerus unter das Gesetz einer unverbrüchlichen Verfassungsurkunde zu stellen. Wurde mir doch zu Muthe als wäre ich plötzlich von Finsternis umfungen und müsste nach der Thüre tappen um wieder ans freie Licht zu kommen.“ (SW I/5, S. 682f und S. 688) Schleiermacher befürchtet hier nicht nur Heuchelei, gedankliche Unterwanderung des Bekenntnisses oder falschen bzw. wissenschaftsfeindlichen Zwang, sondern auch den Verlust der Möglichkeit wie der Verpflichtung zur Weiterentwicklung der Lehre. „Daher sehe ich denn in allen unsern Differenzen nichts weniger als Auflösung; im Gegentheil sie sind die wenige Gährung, aus der erst die rechte Veredlung hervorgehen wird“ (ebd. S. 674). Hier spricht sich nicht nur sein Bewusstsein in die Geschichtlichkeit von Phänomenen aus, sondern auch die Auslegungsbedürftigkeit von Texten, deren Sinn eben nicht schon durch deren Buchstaben allein durch die Zeit hinweg verbürgt und gesichert wird.

²⁴ Diese Einsicht hat auch Niederschlag gefunden in dem Beitrag der Kammer für Theologie der EKD unter dem Titel „**Vom Gebrauch der Bekenntnisse**. Zur Frage der Auslegung von Bekenntnissen der Kirche“ (EKD-**Texte 53**, 1995); gleichwohl erreicht dieser Text nicht die Problemtiefe und Komplexität der Beiträge Schleiermachers zum Thema.

²⁵ Dieses Moment macht ausdrücklich W. Härle geltend, wenn er – in produktiver Weiterentwicklung der klassischen Formel von den Bekenntnisschriften als der *norma normata* gegenüber der Bibel als der *norma normans* (cf. **H. Barth, Welches Bekenntnis** braucht die Kirche? Thesen zum Verhältnis von Kirche und Bekenntnis: EKD online, hier These 5) – von den Bekenntnisschriften als *norma normata et normanda* spricht. Cf. hierzu **W. Härle, Dogmatik**, Berlin 1995 (2. überarb. Aufl. 2000, 3. Aufl. 2007), S. 151-157 (Hv. JD).

²⁶ „Ja ich glaube unbedenklich behaupten zu können, dass wir ohne den Eifer der streitenden Parteien zu einem solchen Wachstum theologischer Einsicht in allen Fächern nicht würden gediehen sein, und dass jede der andern, mithin wir alle beiden, mehr zu verdanken haben als gewöhnlich eingesehen wird.“ (SW I/5, S. 675) Zur protestantischen Auffassung von einem Lehrbegriff cf. auch die instruktiven Ausführungen in seiner Praktischen Theologie: Die praktische Theologie nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt, hg. v. J. Frerichs, Berlin 1850, ND Berlin/New York 1983 (SW I/3), S. 646-647.

²⁷ Cf. zu dieser – nicht zuletzt von A.v. Harnack in seinen berühmten Vorlesungen aufgegriffenen – Wendung **W. Härle, „Wesen des Christentums“** – Was ist damit gemeint? (Einleitung): Das ist christlich. Nachdenken über das Wesen des Christentums, hg. v. W. Härle, H. Schmidt, M. Welker, Gütersloh 2000, S. 9-20 sowie bes. zur Zirkularität der Bestimmung des Wesens des Christentums als geschichtlicher Erscheinung W. Härle, Dogmatik, cf. Anm. 26, S. 49-55.

²⁸ Cf. hierzu die einschlägigen Bemerkungen Schleiermachers in seiner **Kurzen Darstellung** des Theologischen Studiums, Kritische Ausgabe hg. v. H. Scholz, Darmstadt 1982 (KD) S. 9, § 24; S. 36, § 84; S. 101, § 263 und S. 120, § 313.

²⁹ Es ist diese Unterscheidung, die er auch in seiner Predigt (und der Vorrede zu ihr) anl. des 300-jährigen Übergabe der Augsburgerischen Confession geltend macht, wenn er betont, dass „die Feier ... ja überhaupt nicht der Urkunde (gilt) dass sie verfasst worden und dass sie gerade so geworden, sondern ihrer Übergabe; nicht das Werk wird gefeiert, sondern die That“ (SW I/5, S. 673; cf. auch ebd. S. 705ff und **J. Rogge, Schleiermacher und die Union**: Ders., Theologische Versuche III, hg. v. J. Rogge u. G. Schille, Berlin 1971, 135-152 sowie **E. Jüngel, Bekennen und Bekenntnis**, cf. Anm. 20).

³⁰ Cf. Schleiermacher, Sendschreiben an die Herren von Cölln und Schulz: SW I/5, 667ff.

schon angesprochenen Zusammenhang von Bekenntnis (i.S. e. Textes) und dem Bekennen als Akt im Blick auf die Möglichkeit gemeinsamer Symbolhandlungen.

2.2 Verhältnis des Buchstaben des Symbols zur Gemeinsamkeit von Symbolhandlungen und ihren Voraussetzungen

Ist ein lehrheitliches materiales Symbolverständnis Voraussetzung für die Gemeinsamkeit von sog. Symbolhandlungen, d.h. für z.B. das Abendmahl (Abendmahlsgemeinschaft zwischen evangelischen Kirchen verschiedener Konfession) ? Diese Frage ist kirchenrechtlich spätestens seit 1973 mit der Leuenberger Konkordie (LK) eigentlich als geklärt anzusehen.³¹ Die theologischen Grundlagen für diese Klärung sind von Schleiermacher in seinen Abhandlungen zur Unions-, Kirchenverfassungs- und Bekenntnisfrage in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschaffen worden³² – auch wenn die kirchenpolitische Rezeption und rechtliche Umsetzung erst rund 150 Jahre später vollzogen wurde. Die Einsicht und die Feststellung der Überwindung der trennenden Wirkung der überlieferten reformatorischen Bekenntnisse, wie sie in der LK formuliert ist, hat die Einsicht in die Möglichkeit und die Notwendigkeit der Lehre der evangelischen Kirche zu ihrer Voraussetzung. Es ist das faktische Neben- und Miteinander von unterschiedlichen Bekenntnissen sowie die Koexistenz von Kirchen mit unterschiedlichem Bekenntnisstand, die zur Aufgabe, diese Bekenntnisse kritisch und konstruktiv aufeinander zu beziehen, herausforderte. Dies nötigte zu einer Weiterentwicklung der Lehre und ermöglichte die gleichzeitige Geltung von lutherischen und reformierten Bekenntnissen.³³ Der Impuls hierzu erwuchs dabei aus einem ganz praktischen Erfordernis. Es ist kein Zufall, dass die die Leuenberger Kirchengemeinschaft fundierende Leuenberger Konkordie sachlich und historisch zurückgreift auf die Auseinandersetzungen um eine gemeinsame Abendmahlsfeier zwischen reformierten und lutherischen Christen,³⁴ so wie auch schon die Union zwischen reformierter und lutherischer Kirche im 19. Jahrhundert ausgelöst wurde durch den Wunsch nach der Möglichkeit einer gemeinsamen Abendmahlsfeier.³⁵ Es war dieses durch das Interesse an einer gemeinsamen Symbolpraxis erwachsene Bestreben, das die Überzeugung beförderte, dass Differenzen in der Lehre als solche grundsätzlich kein hinreichender

³¹ Cf. hierzu den Beitrag des Rates der EKD mit dem Titel „**Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis**. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen“, Hannover 2001 (**EKD-Texte 69**).

³² Einen guten Ein- bzw. Überblick über die Argumentation der verschiedenen Beiträge gibt **M. Honecker, Schleiermacher und das Kirchenrecht**, München 1968 (TEH Bd. 148), S. 1-40, sieht man von der durch die Prägung durch die dialektische Theologie Karl Barths bestimmte Bewertung der Überlegungen Schleiermachers durch Honecker in Abschnitt VIII (S. 41ff) ab.

³³ Es war das Verdienst Schleiermachers, eine Verbindung zwischen dem Gedanken „der fortschreitenden Entwicklung der Lehre“ zur Tatsache der Pluralität und Heterogenität der Bekenntnisschriften innerhalb des Bereichs der protestantischen Kirche, der im Gegenüber zu dem der römisch-katholischen Kirche bestimmt wird, herzustellen. Cf. Schleiermacher, Glaubenslehre (CG) 1821/22, Bd. I, § 30.1, S. 104, 10-17: „Denn sieht man die protestantische Kirche als Eine an: so ist keine einzige Bekenntnisschrift werde von der ganzen Kirche anerkannt noch von der ganzen Kirche ausgegangen, ...“, weshalb eine entsprechende Bewertung der Bekenntnisschriften hilft, „der Gefahr strenger an einen Buchstaben gebunden zu werden, als der fortschreitenden Entwicklung der Lehre zuträglich wäre (zu entgegen)“. Lesenswert. zum Lehrbegriff und seiner Entwicklung ist auch CG I, § 29, S. 101-103.

³⁴ Cf. die o.g. Bemerkungen zu den Arnoldshainer (Abendmahls-)Thesen von 1957 und der Arnoldshainer Konferenz 1967.

³⁵ Anfang Oktober 1817 versammeln sich die Berliner Geistlichen beider Konfessionen, konstituieren sich als erste unierte Berliner Synode und wählen Schleiermacher zu ihrem Präses. Auf dieser Synode wird dann die gemeinsame Feier des Abendmahls beschlossen (in Übereinstimmung mit den Intentionen des Königs). Cf. hierzu die diesen Beschluss erläuternde „Amtliche Erklärung der Berlinischen Synode über die am 30. Oktober von ihr zu haltende Abendmahlsfeier (1817)“; SW I/5, S. 295-307 = KGA I/9, S. 173-188. Kritik begegnet diesem Vorhaben von Seiten der lutherischen Theologen. Schleiermacher verteidigt die Union gegen diese Kritik u.a. in seinem Sendschreiben „An Herrn Oberhofprediger D. Ammon über seine Prüfung der Harmsischen Sätze (1818)“; SW I/5, S. 327-422 = KGA I/10, S. 17-116). Seine Glaubenslehre, die 1821/22 in erster Auflage erscheint, verfolgt das Ziel einer theoretisch-theologischen Fundierung der Union. Die Verleihung des Roten Adler-Ordens an Schleiermacher steht in Zusammenhang mit der Arbeit Schleiermachers zur Überwindung der Separation lutherischer Gemeinden in der Schlesischen Kirche.

Grund seien für die Verweigerung gemeinsamer Symbolhandlungen – und in der Folge dessen von Kirchengemeinschaft. Denn Voraussetzung für eine solche Schlussfolgerung ist, dass die historischen Beschreibungen und Darstellungen nicht als Elemente einer Entwicklung wahrgenommen werden und in ihrer Bedeutung höher bewertet werden als der gemeinsame Bezugsrahmen, auf den sie verweisen und den sie implizit immer schon voraussetzen. Beide Momente sind zu verneinen.

So richtig es seit Schleiermacher - bzw. dann auch Leuenberg - ist, dass die konfessionellen Grenzen nicht mehr Grund und Anlass für Kirchentrennungen und die Verweigerung der Abendmahlsgemeinschaft sein dürfen und können, so richtig scheint aber auch die Feststellung des Desiderats einer klaren – nun positiv formulierten³⁶ – Bestimmung dessen, was reformatorisch bzw. evangelisch – jenseits der Spezifizierung auf ein einzelnes Bekenntnis, eine einzelne Bekenntnisschrift – meint. D.h., notwendig erscheint – auch dem Selbstverständnis von Leuenberg bzw. der Leuenberger Konkordie - zufolge eine Weiterführung der Diskussion im Blick auf eine reformatorische, evangelische (d.h. unierte) Bekenntnisbestimmtheit – ohne dass hiermit (schon) die Forderung nach einem „unierten Bekenntnis“ bzw. einer „unierten Bekenntnisschrift“ gemeint ist bzw. dieses Desiderat darauf reduziert werden darf. Dieses Problem lässt sich nicht auf der Ebene von Bekenntnistexten und Bekenntnisformulierungen lösen, sondern nur auf der Ebene der Beziehung von Bekenntnis- und Lehreinheit zu Kircheneinheit.³⁷ D.h., es geht hier formal gesprochen nicht um die Identifizierung oder Definition eines Punktes bzw. eines (isolierten und isolierbaren) Relates, sondern um die Bestimmung einer Relation zwischen zwei – selber wiederum als dynamisch zu begreifenden - Relaten. Denn letztlich sind es ja nicht die Bekenntnistexte als Zeichengebilde, sondern die sich auf sie beziehende und von ihnen her bzw. auf sie hin formulierte Lehre. Eine Schlüsselrolle kommt hier der sog. „Auslegungskunst“ bzw. den „Vorschriften der in die Sprachwissenschaft eingewurzelten Auslegungskunst“ zu.³⁸

Diese Überlegungen erweisen sich nun als von Relevanz und weiterführend im Blick auf den Zusammenhang von Union und Bekenntnis. Dies sei am Beispiel der unierten Kirche der EKHN verdeutlicht. Im Jahre 1947, dem Gründungsjahr der EKHN, stand abgesehen von den altkirchlichen Bekenntnissen keines der innerhalb der Ev. Kirche in Deutschland gebräuchlichen Bekenntnisse in sämtlichen Gemeinden der EKHN in Geltung,³⁹ geschweige, dass der Bekenntnisstand in den verschiedenen Teilgebiets-Unionen homogen gewesen wäre. Von hier aus entstand für die Verfassungsgebenden Organe seinerzeit die Frage, ob für die Verbindung von diesen verschieden-konfessionellen Gemeinden überhaupt die Möglichkeit zu gemeinsamen Bekenntnisaussagen bestand und ob dieser Gemeindezusammenschluss dann überhaupt den Anspruch erheben konnte, „Kirche“ zu sein.⁴⁰ Letztlich entschied man sich für eine Übergangsform von der Verwaltungs- zur Konsensunion, konkret zu einer partiellen Bekenntnis-

³⁶ Die LK hält ja zunächst – nur „negativ“ – fest, dass noch bestehende Lehrdifferenzen nicht hinreichend sind um kirchentrennend wirksam zu werden.

³⁷ Es war die Auseinandersetzung Schleiermachers mit den Harmsschen Sätzen gegen Rationalismus und Union sowie mit dem Ammonschen Ansinnen des Nachweises der theologischen und konfessionskulturellen Inkompatibilität von lutherischer und reformierter Lehre, die in veranlassten, eine bereits 1817 ins Auge gefasste Stellungnahme im „Reformations -Almanach“ deutlicher zu profilieren. Es ging dabei um die Frage, ob eine Kirche, die in hermeneutisch problematischer Weise am Buchstaben ihrer Bekenntnistexte hing, eigentlich (noch) evangelisch sei – oder nicht doch eher römisch-katholisch. 1818 erschien dann die Schrift „Ueber den eigenthümlichen Werth und das bindende Ansehen symbolischer Bücher“ (SW I/5, 423-454) Schleiermachers eigener Aussage zufolge bestand der Hauptgedanke darin, nachzuweisen, dass die Bekenntnisschriften im Gegenüber zum Katholizismus „unbeschränkte Verbindlichkeit“ haben und die „verkehrte Idee“ abzuwehren, derzufolge die innerprotestantischen Unterschiede durch einheitliche Lehrbildungen auszugleichen. Er betonte die große Bedeutung der Gestalt der Dogmatik, die die Reformation hervorgebracht hat – und den „regen Trieb des Forschens in der Schrift, und über die Schrift“. Ihr „muthiger Geist“ sollte „zu echt evangelischer Glaubensfestigkeit und Freiheit“ verhelfen.

³⁸ Schleiermacher, CG II (cf. Anm. 23) § 301.2, S. 104, 35 und S. 105, 27f. Zur Schleiermacherschen Theorie der Hermeneutik als einer Kunstlehre und dem Verstehen als einem un abgeschlossenen Prozess auf dem Hintergrund der Theorie der Semiotik von C.S. Peirce (unendliche Semiose) und seinem triadischen Zeichenbegriff cf. **J. Dittmer, Schleiermachers Wissenschaftslehre** als Entwurf einer prozessualen Metaphysik in semiotischer Perspektive. Triadizität im Werden, Berlin / New York 2001 (TBT 113), S. 469-592.

³⁹ Ja nicht einmal innerhalb der Gruppen der lutherischen und reformierten Gemeinden.

⁴⁰ Und d.h. nicht nur ein (mehr oder weniger loses) Bündnis bekenntnisverschiedener Einzel-Gemeinden.

union. Aufgrund der Übereinstimmung in bestimmten fundamentalen Fragen und Prinzipien über die konfessionelle Bestimmtheit der verschiedenen Gemeinden hinweg, beanspruchte sie, „Kirche“ im Sinne von CA VII zu sein (cf. hierzu den Abschnitt 2.4 dieses Beitrags).⁴¹ Neben den Bekenntnissen der Alten Kirche wird ausdrücklich auch (nur) die Augsburgische Konfession als Bekenntnis der Gesamtkirche benannt.⁴² Im Hintergrund dieser partiellen Bekenntnisunion steht eine Entscheidung, die dieselbe (s.c. Bekenntnisunion) als solche in materialer Hinsicht i.S. v. Lehre und Lehrunterschieden) relativiert – hin zur formalen Bestimmung von CAVII, d.h. das Geschehen „reiner Wortverkündigung“ und „rechter Sakramentsverwaltung“ als den beiden äußeren Kennzeichen der sichtbaren Kirche bzw. Kirche in ihrer Dimension als leibliche Gemeinschaft. Grundlage dieser sich in Abs. 2 der KO niederschlagenden Entscheidung bildet die – singular im Grundartikel der EKHN findende – Bestimmung des Abs. 3 der KO, der die Aufgabe einer permanenten Neu-Bezeugung ihres Bekenntnisses formuliert,⁴³ wobei dieser Zeugnisdienst geschehen soll "in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder". Hier spricht sich ein traditions- und sach-kritisches Verständnis von Bekenntnistexten (als norma normata) aus, die sich nicht nur am Zeugnis der Schrift (als norma normans) auszuweisen haben, sondern die auch selber – in Aufnahme von W. Härles Sprachregelung⁴⁴ – bewusst als norma normanda gefasst werden. Die sich in Grundartikel der EKHN findende Forderung nach einer kritischen Prüfung, Rezeption der tradierten Bekenntnisse im aktuellen Zeugnis erinnert an die Schleiermachersche Maxime: „Wir können nicht abhängen von einem symbolischen Buch, vielmehr umgekehrt, es gilt fort, weil und sofern wir es aufs neue bestätigen durch unsere Lehre und die Jugend von demselben ueberzeugen. ... Denn nur die frei gebildete Ueberzeugung kann wieder Ueberzeugung hervorbringen.“⁴⁵ Dieser Hinweis auf die Möglichkeit und Verpflichtung zu einem kritischen Umgang mit den Bekenntnistexten⁴⁶ soll sich als hilfreich und weiterführend erweisen bei der Frage, wie sich nun Bekenntnis und Union zueinander verhalten.

⁴¹ Cf. GA der EKHN und den **Kommentar zur Ordnung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau** von K.-D. Grunwald, K.-H. Kimmel, L. Müller-Alten, G. Scholz-Curtius und K. Wähler, Frankfurt/Main, 1999, hier bes. S. 10-24.

⁴² Diese wurde – bei Offenlassung der Frage, welche Fassung hier maßgeblich sei (vermutlich wg. der Ablehnung der bei den Lutheranern gebräuchlichen, von den Reformierten aber abgelehnten Fassung von 1530 / Invariata) – dadurch gewissermaßen „automatisch“ zur gültigen Bekenntnisschrift auch in den Gemeinden, in denen sie bisher nicht galt. Den inhaltlichen Kern des neuen gesamtkirchlichen Bekenntnisses bildete eine dogmatische Formel auf der Basis des vierfachen „solus“ - als das Lutheranern und Reformierten Gemeinsame und beide gleichzeitig vom Katholizismus Unterscheidende. „Immerhin ist im GA Abs. 2 Satz 2 ... erstmals in der Geschichte des deutschen Protestantismus der Versuch gemacht worden“, so K. Wähler in seinem Kommentar (a.a.O., 12), „den Konsens der lutherischen und reformatorischen Bekenntnisschriften, wie ihn bereits die theologische Wissenschaft das 19. Jahrhunderts herausgearbeitet hat, kirchlich-verbindlich in einer kurzen Formel zu fixieren“, ohne dass daraus geschlossen werden dürfe, dass hier der Gehalt der CA auf das vierfache solus reduziert worden sei.

⁴³ „Als Kirche Jesu Christi hat sie (sc. die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau) ihr Bekenntnis jederzeit ... neu zu bezeugen.“ KO, Grundartikel.

⁴⁴ Cf. W. Härle, Dogmatik, cf. Anm. 26, S. 150-155 sowie ders. Artikel „Bekenntnis“, cf. Anm. 2.

⁴⁵ F. Schleiermacher, An die Herren von Cölln und Schulz, cf. Anm. 24.

⁴⁶ „Nun, verehrte Freunde, ich dünkte wir sagten es lieber grade heraus, dass wir die Verfasser unserer kirchlichen Bekenntnisse nur für unseres gleichen achten. Sie waren Theologen wie wir; und wir haben denselben Beruf Reformatoren zu sein wie sie, wenn und so weit es nöthig ist und wenn und so weit wir uns geltend machen. Und so stellen wir auch ihre Werke den unsrigen gleich. Wir geben unsern Nachkommen unsere Werke hin, damit sie sie frei gebrauchen und beurtheilen, und so wollen wir es auch mit den Werken unserer Vorfahren machen.“ F. Schleiermacher, SW I/5, S. 682f (An die Herren D.D.D. von Cölln und D. Schulz. Ein Sendschreiben [1831]). Im Blick auf den Grundartikel der EKHN und die die Bekenntnisbindung in kritischer Weise „brechende“ Zeugnisverpflichtung cf. auch die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1966 unter dem Titel „Grundartikel und Ordination“, die ausdrücklich festhält, dass „die Bekenntnisse der Kirche ... das Christuszeugnis der Heiligen Schrift angesichts der jeweils an die Kirche herantretenden Forderungen und Versuchungen aus(legen) und ... nichtschriftgemäße Verkündigung und Lehren verbindlich ab(wehren).“ Weiter heißt es, dass „jede neue Bekenntnisbildung ... ein gehorsames und prüfendes Hören auf das Schriftwort und die Stimme und Erkenntnis der Väter wie der Brüder voraus(setzt) und ... zu einem neuen Bekennen des einen unveränderlichen Evangeliums aufrufen (will)“ (ebd. S. 2, Abschnitt 4). Die im Grundartikel leitende Terminologie des Zeugnisses bzw. Neu-Bezeugens erscheint hier substituiert durch die des Bekenntnisses bzw. Bekennens.

2.3 Bedeutung des Begriff „Union“ im kirchlichem Zusammenhang mit Blick auf die Frage des Bekenntnisses

Konkret geht es hier um die Frage, ob eine unierte Kirche / ein unierter Kirchenbund, ein „uniertes Bekenntnis“ bzw. einen „unierten Bekenntnisstand“ haben bzw. aufweisen muss – und was das dann konkret wäre? Es liegt hier das Missverständnis nahe, als ob in diesem Falle neben den reformatorischen, d.h. lutherischen und reformierten Bekenntnistexten auch noch andere, speziell unierte Bekenntnisse erforderlich seien. Wenn diese nicht vorhanden sind, lautet der dann konsequente Vorwurf von der Gegenseite: die jew. Kirche bzw. das jew. Kirchenbündnis „sei ohne Bekenntnis“ oder „habe gar kein Bekenntnis“.⁴⁷

Die – in beiden Fällen – irriige, gleichwohl implizite Voraussetzung ist eine schlichte Verwechslung zwischen der Bekenntnisgrundlage einer Kirche/eines Kirchenbundes und der Bindung daran in hermeneutisch reflektierter Weise und der Bindung derselben an eine oder mehrere Bekenntnisschriften in streng exklusiver und in hermeneutisch unreflektierter Weise mit unmittelbarer Wirkung für ihre rechtliche Organisation.

Historisch gesehen stellt dieser Gedankengang eine späte Folgewirkung des westfälischen Friedens von 1648 dar.⁴⁸ Zwei Aspekte sind hier zu betrachten. Einerseits hält schon die preußische Union von 1817 fest, dass den einzelnen Gemeinden das Recht belassen wird, sich entsprechend ihrem herkömmlichen Bekenntnis als evangelisch-lutherisch oder evangelisch-reformiert zu bezeichnen, weshalb eine allgemein gültige Aussage zu dem Bekenntnisstand und der differenzierten Geltung einzelner Bekenntnisschriften nicht möglich ist.⁴⁹ Andererseits galt gleichwohl auch für die badische Union von 1821, die sich als eine Bekenntnis- und nicht „nur“ eine Verwaltungsunion verstand, denn die badische Landeskirche weist einen unierten Bekenntnisstand auf, dass der Status und die Stellung der bis dato geltenden Bekenntnisschriften weiter aufrechterhalten wurde.⁵⁰ Diese o.g. historisch bedingten Entwicklungen und Ergebnisse sind einerseits als solche, d.h. historische zu verstehen und zu würdigen, keinesfalls aber dürfen sie einfach in sachlich-systematische Begründungszusammenhänge transformiert, besser: als solche ausgegeben werden. Schließlich ist zu beachten, dass die hier betrachtete Problematik der Kohärenz und Konsistenz mehrerer unterschiedlicher Bekenntnistexte streng genommen nicht erst ein Problem der Union des 19. Jahrhunderts darstellt. Denn mit dem Zeitpunkt der Erlangung der länderspezifischen Kirchenhoheit durch den Abschluss der deutschen Bundesakte von 1815 konnten die bis dato durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 festgeschriebenen und in dessen Folge im Westfälischen Frieden von 1648 bestätigten Konfessionsbestimmungen beibehalten, abgeändert und ergänzt werden. Faktisch bedeutete dies eine Erhöhung der Autorität der (anderen) Bekenntnisschriften (auf das Niveau der Stellung der *Confessio Augustana*) und eine Relativierung der Autorität der Geltung der bis dato eine singuläre Stellung einnehmenden *Confessio Augustana* durch die nun aufgenommenen territorialen Bekenntnisse. Es sei an dieser Stelle zum Verständnis daran erinnert, dass auf dem Boden des Westfälischen Friedens gem. Artikel VII, § 1 desselben⁵¹ die

⁴⁷ Dieser Vorwurf wurde jüngst wieder von Seiten der VELKD gegenüber der EKU erhoben, als Bischof D. Meiser (VELKD) gegenüber dem Synodalpräses der EKU, Herrn Dr. Kreyßig, in einem Brief überhaupt „die Notwendigkeit einer Neukonstitution der Ev. Kirche der altpreußischen Union“ bestreitet und behauptet, gegen ihren (sc. der EKU) „Anspruch, Kirche im eigentlichen Sinne zu sein ...“, spricht, dass sie keine klare Bekenntnisgrundlage hat und keine kirchenleitenden Befugnisse ausübt“ (Brief von D. Meiser vom 15.02.1951: KJ 1951, S. 49). Siehe hierzu auch Punkt 4 in Abschnitt 2 (Einzelfragen).

⁴⁸ Aus staatspolitischen Gründen war hier eine gegenseitige, d.h. die Differenzen betonende Abgrenzung zwischen den beiden Konfessionen (lutherisch, reformiert) erforderlich, was die Bildung einer wie auch immer gearteten „Union“ beider gerade ausschloss. Cf. hierzu **R. Groscurth, Vorwort** zu ders. (Hg.), *Kirchenunionen und Kirchengemeinschaft*, Frankfurt/M. 1971, S. 7; **A. Adam, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung** im Bereich der deutschen Unionskirchen des 19. Jahrhunderts: ZevKR 9 (1962/63), S. 178-200, hier S. 180 und **J. Haustein, Konfessionalität und Union**, epd-Dokumentation Nr. 25 vom 17. Juni 2002, S.40-51, hier S. 41.

⁴⁹ Cf. **E.-V. Benn, Bekenntnis und Bekenntnisbindung**: ZevKR 9 (1962/1963), S. 155-177.

⁵⁰ Cf. A. Adam, *Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung*, cf. Anm. 49.

⁵¹ Demzufolge durfte keine Obrigkeit (status) „den öffentlichen Kultus (*publicum religionis exercitium*), die Kirchengesetze oder Kirchenordnungen (*leges aut constitutiones ecclesiasticas*), die bisher eingeführt waren (*hactenus ibi receptas*)“ ... „verletzen, hindern oder einschränken“ (zit. nach K. Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, Tübingen 2. Aufl. 1913, S. 415).

gegenseitige Abgrenzung zwischen lutherischer und reformierter Konfession fixiert und damit jede Form einer Union zwischen beiden Konfessionen unmöglich war. Eine veränderte Ausgangssituation ergab sich erst mit dem Abschluss der deutschen Bundesakte von 1815, näherhin der Erlangung der vollen Souveränität und Kirchenhoheit auf Seiten der Territorien bzw. Länder. Gleichwohl traten danach, d.h. nach 1815 die lutherische und reformierte Konfession nicht in streng vergleichbarer Weise gegenüber, denn beide haben eine unterschiedliche interne Entwicklung genommen, die sich nicht nur auf das Konfessionsverständnis auswirkte, sondern auch in die Kirchenordnung und Kirchenverfassung – als Ausdruck des je spezifischen Verständnisses von Kirche und Gemeinde. Während im Verlauf des 19. Jahrhunderts im Luthertum – jedenfalls äußerlich – sämtliche symbolischen Bücher (mit Einschluss der Konkordienformel) die Bekenntnisgrundlage bildeten, entwickelte sich die Situation auf reformierter Seite anders. Denn hier kam das deutlicher ausgeprägte Gemeindebewusstsein, genauer: Ortskirchenbewusstsein (Parochie) zum Tragen, weshalb sich der Bekenntnisstand der Parochien stärker an den territorial bestimmenden Bekenntnissen orientierte, d.h. nicht nur stärker variierte, sondern sich betr. seiner Herkunft – anders als im Luthertum – von den jeweiligen, von den Presbyterien beschlossenen Kirchenordnungen her bestimmte. D.h., die Referenzinstanz war hier einfach eine andere. Ungeachtet aller Differenzen zwischen dem reformierten und dem lutherischen Lager kann vor diesem Hintergrund festgehalten werden, dass „(sich) aus der rechtlichen Natur der Kirchenordnungen ... die Folgerung (ergibt), dass auch heute der Inhaber der Kirchengewalt, also die Landessynode, den formulierten Bekenntnisstand der jeweiligen Kirchenordnung neu formulieren kann“, wie G. Adam betont.⁵² Von dem Bekenntnisstand ist die sog. Bekenntnisbindung zu unterscheiden, denn diese ist personrelativ, d.h. bezogen auf Personen in verantwortlicher Rolle innerhalb einer Gemeinschaft, für die ein best. Bekenntnisstand in Geltung steht.

Die hier weiter systematisch-theologisch und juristisch weiter zu behandelnde Frage ist die, ob – und wenn ja, welche – organisational-systematische und organisatorische Rolle Bekenntnisse, hier Bekenntnistexte haben: Was folgt in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht aus einer bestimmten Konfessionalität i.S. des Bezugs auf einzelne Bekenntnistexte? Gibt es hier eine strukturelle Kopplung zwischen Bekenntnistext und Rechtsform bzw. Organisationsgestalt – und wenn ja, wie stark ist diese? Ist die Kohärenzproblematik dann – vorausgesetzt man würde hier mit JA antworten – höher, wenn sowohl reformierte wie lutherische Bekenntnisschriften zugrundegelegt werden, als wenn „nur“ die Texte einer Konfession den Referenzpunkt bilden?

Hinsichtlich einer Bestimmung des Begriffs „Union“ in diesem Zusammenhang folgt daraus, dass einerseits nicht ausgeschlossen werden kann, dass es im Zuge der fortschreitenden Lehrentwicklung zur Formulierung von neuen Bekenntnissen kommt. Ermöglicht wird dies durch die o.g. (cf. Abschnitt 2.3) Einsicht in die rechtliche Natur der Kirchenordnungen und ihre Entstehungsbedingungen sowie in die historische Gestalt der Bekenntnistexte (cf. Abschnitte 2.1 und 2.2). Immer wird dies aber konstitutiv zurückbezogen werden auf einen Minimalkonsens eines „reformatorischen“ Verständnisses des Wesens des Christentums im Gegenüber zu einem „römisch-katholischem“ Verständnis desselben, wie er sich vielleicht in der *Confessio Augustana* von 1530 formuliert findet. Wenn alle Versuche der Formulierung eines Unionsbekenntnisses oder der Beschreibung eines Konsenses im Blick auf die jeweiligen Lehr- und Bekenntnisgrundlagen, wie dies in der Leuenberger Konkordie geschieht, darauf bezogen sind und bleiben, wird deutlich, dass die Bestimmung dessen, was „Union“ hier bedeuten kann, weniger in der Bestimmung und Fixierung einen eigenen Textkorpus bestehen kann, als vielmehr in der Vereinbarung von transparenten Verfahrensregeln, wie mit den vorhandenen bekenntnismäßigen Bindungen konstruktiv und kritisch umzugehen ist. Die Leuenberger Konkordie bildet ein Beispiel für ein solch hermeneutisch-regulatives Regelwerk, wenngleich sie in hohem Maße auch materiale Festlegungen enthält. Wenn der Grundsatz der notwendigen Lehrentwicklung einerseits sowie der der historischen Bedingtheit der vorliegenden Bekenntnisschriften andererseits ernst genommen wird, ergibt sich vor dem Hintergrund der Aufgabe der Darstellung des Wesens des Christentums die Notwendigkeit einer vertieften Aufmerksamkeit für das, was im vorausgehenden Abschnitt mit „Auslegungskunst“, d.h. Hermeneutik

⁵² G. Adam, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung, cf. Anm. 49, S. 181. Weiter schreibt Adam: „Die Meinung, dass der territoriale Bekenntnisstand unabänderlich sei, ist nicht haltbar; die Rede, der Bekenntnisstand müsse ‚unangetastet‘ bleiben, beruht nicht auf einer klaren Einsicht in die Entstehungsverhältnisse der alten Kirchenordnungen, sondern wurzelt in einer Vermengung“ (ebd.).

bezeichnet worden ist. Es geht also weniger um ein Festhalten an bzw. von bestimmten Texten – und ein Sich-Entscheiden für bzw. gegen andere, als vielmehr um ein qualifiziertes Sich-Beziehen auf Texte, d.h. Zeichenkomplexe, die in Geltung von Bekenntnistexten stehen. Unterzieht man von hier ausgehend die Unionen des 19. Jahrhunderts einer Betrachtung,⁵³ so kann für die früheste Union, die Nassauische Union von 1817 festgehalten werden, dass sie im Blick auf z.B. das Ordinationsgelübde von einem „Lehrbegriff der Reformation“ spricht, ohne diesen im einzelnen zu explizieren. D.h., es wird hier ein übergeordneter Begriff gebildet, und bewusst nicht auf den einzelnen Buchstaben bestimmter Textcorpora abgehoben. Bei der sog. Badischen Union handelt es sich bei der Unionsurkunde ebenfalls nicht um ein formuliertes Unionsbekenntnis, sondern ebenfalls um ein – auf einer Metaebene angesiedeltes – Regularium, das konkret bezogen ist auf die Festlegung des Verständnisses der Augustana.⁵⁴ Anders als bei diesen beiden ging es bei der altpreußischen Union um die Formulierung eines (unierten) Lehrkonsenses infolge der Tatsache, dass die staatliche Kirchenbehörde als Verwaltungsinstanz faktisch unierte war. Hier zielte man auf eine Grundlegung der Einheit in kirchenrechtlicher Hinsicht auf der Basis eines einheitlichen Bekenntnisstandes. Interessanterweise wird aber auch hier die Union – begriffen als der angestrebte Konsens – als „im Werden“ begriffen, d.h. als Aufgabe und als Prozess aufgefasst.⁵⁵ Wenngleich das Ziel in der Formulierung eines übereinstimmenden materialen theologischen Gehalts in Form des „einen und übereinstimmenden Lehrinhalts der ganzen evangelisch-protestantischen Reformation und ihrer Bekenntnisschriften“ bestand, so wurde dennoch als Grundlage für diesen Prozess ausdrücklich die Gesamtheit der reformatorischen Bekenntnisse genannt. Auch wenn eine Position hier nicht einfach erreicht wurde, d.h. eine eigene Neuformulierung, so bildet die Einsicht in die Nicht-Ausschließlichkeit (i.S. eines kontradiktorischen Gegensatzes) der Verschiedenheit der Bekenntnisse eine wichtige Implikation dieses Verfahrens. Im Ergebnis kam es dann zwar sogar zu einer materialen Darstellung des Lehrkonsensus in Gestalt einer Zusammenfassung des Hauptinhalts der Bekenntnisschriften unter dem Titel „Evangelischer Consensus, wie er vor der Preußischen Generalsynode von 1846 verhandelt worden“, der sich nicht nur als Kommentierung geltender Bekenntnisse, sondern als Neuformulierung eines solchen begriff. Interessanterweise ist man im Verlaufe der Folgezeit mit diesem Text aber nun gerade nicht in eben diesem Sinne umgegangen, sondern hat sich (seit der sechsten ordentlichen Generalsynode 1909) in den Ordinationsformularen und Lehrbeanstandungsverfahren auf die Rede vom „Bekenntnis der Kirche“ beschränkt, womit nun nicht ein bestimmter Textcorpus gemeint war, sondern – analog den vorausgehend beschriebenen Fällen – ein hermeneutisch reflektiertes Verständnis eines Ensembles vorhandener Bekenntnisschriften, worauf ja auch schon Leuenberg verweist.

2.4 Status von Kirchenbünden mit Blick auf ihr Kirche-Sein und die Frage des Bekenntnisses

Mit dem Stichwort Kirchenbegriff ist auch der nächste Problemaspekt benannt. Schon oben wurde die – in den 50er Jahren zwischen VELKD und EKU virulente – Kontroverse um die Frage angesprochen, ob und inwiefern eine unierte Kirchengemeinschaft bzw. ein konfessionsübergreifender Kirchenbund berechtigt den Anspruch erheben darf, Kirche zu sein – bes., wenn er – so der Vorwurf Seitens der VELKD – über kein eigenes uniertes Bekenntnis verfügt. Daran schließt sich die *Frage an, wie der Kirchenbund selber seine Gestalt als Kirche in Beziehung auf die von ihm benannte Bekenntnisgrundlagen bestimmt?*

⁵³ Cf. hierzu G. Adam, Bekenntnis und Bekenntnisbindung, cf. Anm. 49.

⁵⁴ „Die Unionsurkunde ist nichts anderes als die Formulierung des Selbstverständnisses der badischen Union, ist also die Festlegung des damaligen Bekenntnisbewusstseins, nicht die Gründungsurkunde einer neuen Kirche. Die Unionsurkunde stellt den amtlichen Kommentar zur Augustana dar; ihre Formulierung kann daher durch Synodalbeschluss ergänzt, ... werden. ... die Unionsurkunde ist mehrfach abgeändert worden, ohne dass sich dabei an der Festlegung des Bekenntnisstandes etwas geändert hat.“ (G. Adam, Bekenntnis und Bekenntnisbindung, cf. Anm. 49, S. 186)

⁵⁵ Anschaulich hat **M. Hein** dieses Werden ausgehend von der Verschiedenheit der Bekenntnisse im Blick auf die Entstehung der Einheit eines Kirchengebildes, hier der Ev. Kirche von Kurhessen – Waldeck aufgezeigt in seinem Beitrag „**Was heißt: ... in der Vielfalt** der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen?“. Vernünftiger Gottesdienst. Kirche nach der Barmer Theologischen Erklärung. FS H.-G. Jung, hg. v. F. Scholz und H. Dickel, Göttingen 1990, S. 131-150.

In CA VII heißt es: „Es wird auch gelehrt, dass alle Zeit müsse ein heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist ..., bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakrament lauts des Evangelii gereicht werden. Denn dies ist gnug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, dass da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakrament dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht not zur wahren Einigkeit ..., dass allenthalben gleichformige Ceremonien, ... gehalten werden ..“.

Dies bedeutet, dass da, wo Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente besteht, die wahre Einheit der Kirche gegeben ist, die ja zudem nicht von Menschen hergestellt, sondern in und durch Christus vorgegeben ist.⁵⁶ Diese Übereinstimmung bzw. dieses Einverständnis begründet die Kirchengemeinschaft, die nicht eines einheitlichen institutionellen bzw. rechtlichen Rahmens bedarf. Es ist die aller organisatorisch-institutioneller Konformität vorausgehende, sie gleichwohl nicht erzwingende, sondern umgekehrt ermöglichende geistliche Einheit bzw. Einheit in geistlicher Hinsicht, die dann auch die Voraussetzung für die synchrone Rezeption differenter reformatorischer Traditionen – sowohl innerhalb einer Kirche wie einer Gemeinschaft von Kirchen bildet.

Insofern ist es konsequent, dass in der Grundordnung der UEK, Art. 1, Abs. 3 festgehalten wird: „Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.“⁵⁷ D.h., in diesem spezifischen Sinne, als Gemeinschaft von Kirchen, ist die UEK dann auch selbst als Kirche anzusehen (wie auch die EKD), der gegenüber dann die Mitgliedskirchen aber eine uneingeschränkte Rezeptionsautonomie haben. Die UEK ist demzufolge nach den Kennzeichen der rechten Kirche „Kirche“, gleichwohl ist sie – und soll auch nicht werden – **eine** Kirche. Grundlegend für das Kirchenverständnis bzw. im Hintergrund der Bestimmung in Art. 1, Abs. 3 der Grundordnung steht eine terminologische Unterscheidung zwischen „Kirche sein“ (im theologischen Sinne) und „eine Kirche sein“ (im rechtlich-organisatorischen Sinne).

Zum Zwecke eines geschärften Blicks auf eine Sache empfiehlt sich manchmal ein Blick auf das Gegenüber. Anders als bei der UEK als Gemeinschaft von – konfessionell divergent bestimmten - Kirchen, die „Kirche“, aber nicht „eine Kirche“ ist, kann von einer einzelnen, ihrerseits ebenfalls aus – konfessionell divergent bestimmten – Kirchengebieten zusammengesetzten Gliedkirche betont von „einer Kirche“ gesprochen werden. Sachlich stellt sich diese Situation für beide – unierten – Mitgliedskirchen der UEK, die in ihrer Selbstbezeichnung keinen expliziten konfessionellen Bezug i.S. von reformiert oder lutherisch aufweisen, dar; konkret für die Ev. Kirche von Kurhessen – Waldeck (EKKW) und die Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Während oben (cf. Abschnitt 2.2) auf den bekennnishermentisch relevanten Abschnitt 3 des Grundartikels der EKHN hingewiesen worden ist, soll an dieser Stelle nun ein kurzer Blick auf die Präambel der Grundordnung der EKKW von 1967 geworfen werden. In dieser ist es aufgrund der Offenheit der überkommenen Bekenntnisse möglich geworden ist, davon zu sprechen bzw. festzustellen, dass diese (unierte) Kirche (sc. EKKW) „in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse zu einer Kirche zusammengewachsen“ ist. In dieser Formulierung wird nicht nur die gerade auch organisatorisch zu denkende Einheit focussiert, sondern darin spricht sich auch das Bewusstsein für die Geschichtlichkeit, die Kontingenz und das Gewordensein dieser Kirche aus, einschließlich der historischen Bedingtheit der ihr zugrundeliegenden konfessionellen Pluriformität.⁵⁸

Mit dieser Unterscheidung zwischen „Kirche sein“ und „eine Kirche sein“ findet eine Formulierung der „Gemeinsame(n) Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche in ihrem

⁵⁶ Cf. hierzu die Dichotomie, genauer: Trichotomie der unterschiedlichen Dimensionen des komplexen Phänomens Kirche.

⁵⁷ Nachdem es zuvor – in Aufnahme der Bestimmungen von CA VII - heißt: „Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung ...“.

⁵⁸ Im Entwurf der Grundordnung war deshalb ein Passus vorgesehen, wonach die Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck „vor allem durch das Augsburgische Bekenntnis und die von ihm überlieferten altkirchlichen Symbole geprägt und in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformationszeit zu **einer** Kirche zusammengewachsen“ ist. Cf. M. Hein, Was heißt: „... in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse ...“, cf. Anm. 56; dort auch weitere Hinweise auf Quellen und Literatur.

Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985 Aufnahme und Anwendung.⁵⁹ Die Gemeinschaft der beteiligten Kirchen wurde damals ausdrücklich als Kirche im theolog. Sinne verstanden, womit nicht nur CA VII aufgenommen wurde, sondern auch die Übereinstimmung mit der Leuenberger Konkordie (Ziff. 2) festgestellt wird.⁶⁰ Diese terminologische Differenzierung hat dann auch Aufnahme gefunden in dem von der Kammer für Theologie der EKD hg. Votum „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“. Es ist gerade diese Unterscheidung, die ein wesentliches Kriterium für das Weiterbestehen der Selbständigkeit der Mitglieder in einer Kirchengemeinschaft darstellt.⁶¹ Dort heißt es: „Die Kirchengemeinschaft ist, wenn die Kennzeichen der wahren Kirche zum Maßstab gemacht werden, selbst ebenso Kirche wie die ihr zugehörnden selbständigen Gemeinden und Einzelkirchen. Im kirchenrechtlichen Sinne hingegen bleibt, solange die in einer Kirchengemeinschaft verbundenen Kirchen ihre Selbständigkeit bewahren, zwischen ihnen im Blick auf die Handlungskompetenz und Rezeptionsautonomie ein Unterschied bestehen.“⁶²

⁵⁹ Dieser Erklärung hatten seinerzeit zugestimmt die Leitungen des Bundes der Ev. Kirche in der DDR, der Ev. Kirche der Union / EKV und der Vereinigten Ev.-Luther. Kirche in der DDR. Cf. Gemeinsam unterwegs. Dokumente aus der Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR 1980-1987, Berlin 1989, S. 38ff.

⁶⁰ „Unter ihnen besteht Übereinstimmung im Verständnis (Augsburger Bekenntnis, Artikel 7; aufgenommen in Leuenberger Konkordie, Ziffer 2). Diese Übereinstimmung ist durch die Zustimmung zur Leuenberger Konkordie festgestellt worden und in der Evangelischen Kirche wirksam. **Die Gemeinschaft der bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen mit ihren Gemeinden ist Kirche.**“ (ebd. 39f; Hv. J.D.)

⁶¹ Cf. Kirchengemeinschaft, cf. Anm. 32.

⁶² Ebd. S. 10.